

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 40.02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 11.05.2017	68-1	2017

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	19.05.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 40.1	Beteiligt:			Landrat In Vertretung gez. Schlichting (Erster Kreisrat)	

### Betreff:

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt

### Beschlussvorschlag:

§ 10 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt (Übernahme der Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II) wird, wie folgt dargestellt, geändert.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 68-1	Jahr 2017

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

Auf die Vorlage mit der Drucksachen-Nummer 68/2017 wird Bezug genommen.

- 5 Der Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen hatte in seiner Sitzung am 02.05.2017 beschlossen, die von der Verwaltung zu den §§ 1 bis 11 vorgenommenen Änderungen zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt (Schülerbeförderungssatzung) in den Fraktionen beraten zu wollen und zunächst nur eine Entscheidung zum § 12 der von der Verwaltung vorgelegten Satzungsänderung (Übernahme der Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II) herbeizuführen. Die übrigen geplanten Änderungen sollen von der Verwaltung nach der Sommerpause erneut in die politischen Gremien zur Beratung gegeben werden. In der „alten“ Schülerbeförderungssatzung wird die Übernahme der Schülerbeförderungskosten unter § 10 behandelt!
- 10
- 15 Gemäß Kreistagsbeschluss vom 05.04.2017 sollen die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II in Form eines Pilotprojektes mit geänderten Rahmenbedingungen im Schuljahr 2017/18 fortgeführt werden. Für diesen Zweck sollen Mittel in Höhe von 100.000 € in den Haushalt 2018 eingestellt werden.
- 20 Da die von der Verwaltung darüber hinaus vorgesehenen Änderungen nicht zum Tragen kommen, wird nur § 10 der „alten“ Satzung geändert.

Der neue § 10 lautet folgendermaßen:

25 **Schülerbeförderung im Sekundarbereich II**

Abs. 1

30 Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:

- 35
- der Schulweg beträgt mehr als 3.000 m,
  - es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor,
  - die Originalfahrkarten (Schülermonats- und Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.
- 40

Abs. 2

Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 35.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 40.000 €	Erstattung von 25 %

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 68-1	Jahr 2017

45 Diese Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind wird die Einkommensgrenze um 5.000 € erhöht.

Abs. 3

50 Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Abs. 4

55 Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet, es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

60 In der als Anlage 1 beigefügten Synopse sind der alte § 10, die von der Verwaltung zur Schulausschusssitzung vorgeschlagene Variante und die „neue“ Variante zur Klarstellung gegenüber gestellt.

Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2017 in Kraft.

65

<p><b>§ 10 der Schülerbeförderungssatzung zum 01.08.2016</b></p>	<p><b>§ 10 der Schülerbeförderungssatzung Vorschlag der Verwaltung zum 01.08.2017</b></p>	<p><b>§ 10 der Schülerbeförderungssatzung Vorschlag des Ausschusses zum 01.08.2017</b></p>
<p>Schülerbeförderung im Sekundarbereich II</p> <p><u>Abs. 1</u></p> <p>Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der Schülerfahrkosten, soweit das <b>Jahresnettoeinkommen</b> der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten (auch eheähnliche Gemeinschaften) bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet. Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 3.000 m beträgt und die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) vorgelegt werden.</p>	<p>Schülerbeförderung im Sekundarbereich II</p> <p><u>Abs. 1</u></p> <p>Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das <b>Jahresnettoeinkommen</b> der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schulweg beträgt mehr als 4.000 m</li> <li>• Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor</li> <li>• Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.</li> </ul>	<p>Schülerbeförderung im Sekundarbereich II</p> <p><u>Abs. 1</u></p> <p>Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das <b>Jahresnettoeinkommen</b> der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schulweg beträgt mehr als <b>3.000 m</b></li> <li>• Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor</li> <li>• Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.</li> </ul>

Abs. 2

Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 20.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 25.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 30.000 €	Erstattung von 25 %

Der Erstattungswert bemisst sich am Gesamtwert einer Sammelschülerzeitkarte der jeweiligen Tarifzone.

Abs. 3

Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Abs. 4

Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

Abs. 2

Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 35.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 40.000 €	Erstattung von 25 %

Geändert: notwendige Aufwendungen (s. Abs. 1)

Abs. 3

Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Abs. 4

Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

Abs. 2

Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 35.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 40.000 €	Erstattung von 25 %

Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben.

Abs. 3

Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Abs. 4

Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

--	--	--